

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 46

Artikel: Die militärischen Fragen vor der Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94775>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

worfen hat, in ihren Hauptpunkten mobilisirt, ja vielleicht vollkommen umgestürtzt haben. Haben nicht die jetzigen Hauptleute zum Beispiel s. B. gelernt, daß das Hinterladungsgewehr für den Krieg untauglich sei (während doch schon die Kriege von 1860—64 und von 1866 das Gegentheil bewiesen) hatte nicht 1859 noch ihre Lehrer in den alten Trugschlüssen über die Wucht des Stoßes bekräftigt. Haben sie nicht in das geschlossene Exerciren das Hauptgewicht legen und das zerstreute Gefecht nur zur Eröffnung des Kampfes nebenbei in einer heute untauglichen Form betreiben gelernt (vergleiche die Lehrbücher der Aspirantenschulen in den officiellen Berichten von 1860 bis heute!), haben sie sich nicht früher bei der Truppeninstruktion einem bloß beaufsichtigenden *dolce far niente* überlassen, während sie heute der schwierigen Verrichtung sich selber unterziehen müssen.

Die Offiziere haben zwar seither in verschiedenen Wiederholungskursen hier und da wieder einmal Theorien über die angegebenen Gegenstände gehört, doch sind dieselben in den meisten Fällen unzureichend, weil, wohl aus Mangel an Lehrkräften und zu kleiner Schülerzahl, die Offiziere aller Grade beinahe immer derselben Theorie beizuhören müssen, wobei, mit Rücksicht auf die jüngeren darunter, gewissen wieder von vorne angefangen wird, so daß der Einzelne nie zu dem höheren Wissenswerthen gelangt.

Was die Privatstudien anbelangt, so hoffen wir eine Besserung, wenn einmal die Verfassungskommission vorüber und die neuen Einrichtungen in unserem Wehrwesen getroffen sein werden. Nicht daß wir wädhnten, daß äußerliche Einrichtungen den Studirtrieb des Einzelnen werden zu heben vermögen, wir glauben aber, daß die allenthalben herrschende Aufregung die Aufmerksamkeit von dem zunächst Nothwendigen abzieht und auf für ihn zunächst unfruchtbare Gegenstände lenkt.

(Fortsetzung folgt.)

Die militärischen Fragen vor der Bundesversammlung.

II.

Am 12. November wurden die Militärartikel nach Vorlage der Kommission durch das Präsidium des Nationalrathes als einstimmig angenommen erklärt, nachdem kein Antrag auf Verwerfung derselben gestellt worden war.

Der **S t ä n d e r a t h** genehmigte in seiner Sitzung vom 6. November die Entschädigungen an die Waffenchefs und Waffeninspektoren nach der bundesrätthlichen Vorlage.

Art. 1. Die Chefs der Spezialwaffen und der übrigen Dienstabtheilungen beziehen jährlich folgende Entschädigung:

- | | |
|---|----------|
| a. der Inspektor des Genie . . . | Fr. 1000 |
| b. der Inspektor der Artillerie mit
Pferderation | " 7500 |
| c. der Oberst der Kavallerie mit
Pferderationen und Bureaukosten . . . | " 3500 |

- | | |
|--|----------|
| d. der Oberst der Scharfschützen mit
Bureaukosten | Fr. 2200 |
| e. der Oberauditor mit Bureaukosten . . . | " 300 |
| f. der Oberfeldarzt mit Bureau-
materialien | " 4500 |
| g. der Oberpferdearzt mit Bureau-
kosten | " 1200 |

Art. 2. Außer dieser Entschädigung beziehen die genannten Beamten für jede Inspektionsreise die Kompetenzen ihres Grades.

Art. 3. Die Jahresbesoldungen der Angestellten der Spezialwaffenbureau werden festgesetzt wie folgt:

- | | |
|--|---------------------|
| a. für den Sekretär des Geniebureau,
gleichzeitig Direktor der Festungs-
werke | Fr. 4000 |
| b. für den Bureauchef des Artillerie-
bureau | " 4000 |
| c. für den Sekretär des Artillerie-
bureau | Fr. 2000 bis " 2400 |

Art. 4. Die Bureaukosten des Inspektors des Genie, der Artillerie und des Oberfeldarztes werden jährlich durch das Budget bestimmt.

Art. 5. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 5. November 1873.)

Nachdem nun die Versuche über einzelne Bestandtheile der Pferdeausrüstung für die Kavallerie ihren Abschluß in den diesjährigen Schulen gefunden haben, ersuchen wir die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone mit möglichster Beförderung folgende Gegenstände an die Zeughausverwaltung in Aarau zu Händen des eidg. Obersten der Waffe senden zu wollen:

- | |
|---|
| a. Eine Satteldecke von Filz nach Muster von 1873. |
| b. Zwei Stegkissen " " " " " " |
| c. Ein Futtersack " " " " " " |
| d. Eine Karabtnerkhalfter " " " " " " |
| e. Eine Revolvertasche f. Dragoner-
Unteroffiziere " " " " " " |
| f. Eine Revolvertasche für Guiden " " " " " " |

Diese Ausrüstungsgegenstände werden, nachdem sie conferen den definitiven Mustern umgearbeitet sein werden, den Kantonen als Modell für alle zukünftigen Anschaffungen, sowie zur Umänderung der im Jahr 1873 ausgegebenen oben verzeichneten Gegenstände zurückgeschickt.

Schließlich beehren wir uns Sie noch zu benachrichtigen, daß der Inspektor der Waffe angewiesen worden ist, alle Bestandtheile, welche von dem Modell abweichen, auf Kosten der Kantone in den Kursen umändern zu lassen.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 6. November 1873.)

Das Departement ersucht Sie, ihm mit gefälliger Beförderung und jedenfalls bis spätestens den 20. dies mittheilen zu wollen, mit was für Handfeuerwaffen (Repetirgewehr, umgeändertes Gewehr großen und kleinen Kalibers) die taktischen Einheiten der Infanterie Ihres Kantons in Auszug, Reserve und Landwehr gegenwärtig bewaffnet sind.